

BESCHLUSS DES 12. ALTENPARLAMENTES

Ausbau und Erhalt einer flächendeckenden, bedarfsorientierten und ausgewogenen Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, im Rahmen ihrer finanziellen Verantwortung und Möglichkeiten auf eine flächendeckende, bedarfsorientierte und ausgewogene soziale Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern hinzuwirken.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Landesweite Bedarfserhebung durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf Initiative des Landes und unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände sowie Festlegung einheitlicher Eckpunkte/Kriterien als Grundlage im Rahmen der Sozialplanung.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte verständigen sich kooperativ hinsichtlich der Zuständigkeit für Beratungsangebote in den benachbarten Umlandgemeinden der angrenzenden Landkreise sowie der damit ggfs. einhergehenden Ausgleichszahlungen.
3. Minderung des Verwaltungsaufwandes durch eine sachgerechte und zeitgemäße Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Rahmen der Mittelzuweisung.
4. Begrenzung des tatsächlichen Eigenanteils auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben nach sachgerechten Kriterien.

5. Überregionale Beratungsangebote verbleiben in der Zuständigkeit des Landes.
6. Die Landesmittel sind regelmäßig bedarfsgerecht anzupassen bzw. zu dynamisieren.
7. Es wird auf Landesebene ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept gemäß Beschluss des 10. Altenparlaments erstellt.

Die Präsidentin des 12. Altenparlamentes

Begründung:

Zu 1.

Landesweite Bedarfserhebung durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf Initiative des Landes und unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände sowie Festlegung einheitlicher Eckpunkte/Kriterien als Grundlage im Rahmen der Sozialplanung.

Das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (WoftG) verfolgt das Ziel, die Beratungsangebote in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen, die kommunale Steuerungskraft zu stärken und eine transparente Finanzierung zu sichern. Mit der Neustrukturierung der Finanzierung der Beratungslandschaft soll eine flächendeckende, ausgewogene und bedarfsgerechtere Struktur in den Beratungsangeboten im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden. Für das Land bleibt die Verpflichtung bestehen, für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land zu sorgen. Hierzu gehören zweifelsfrei auch die Beratungsleistungen nach dem WoftG. Um dem im WoftG verankerten Anspruch gerecht zu werden, ist eine landesweite Bedarfserhebung unverzichtbar. Die Durchführung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, die Initiative hierzu muss aber vom Land ausgehen. Ebenso unverzichtbar ist, die Wohlfahrtsverbände zu beteiligen. Die Bedarfserhebung hat für alle Landkreise und kreisfreien Städte nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Die auf kommunaler Ebene bestehende Sozialplanung ist entsprechend zu ergänzen und zu qualifizieren. Zu gewährleisten ist ein einheitlicher Zugang zu den Beratungsangeboten, was das Vorhandensein, die Erreichbarkeit und Verlässlichkeit der Angebote einbezieht. Es bedarf der Klarstellung, dass die auf § 32 SGB IX und Art. 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) beruhende „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen (EUTB“) nicht angerechnet werden darf.

Zu 2.

Die Landkreise und kreisfreien Städte verständigen sich kooperativ hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beratungsangebote in den Umlandgemeinden der benachbarten Landkreise und damit ggfs. notwendig werdender Ausgleichszahlungen.

Die Erreichbarkeit und Verlässlichkeit der Beratungsangebote ist für die betroffenen Menschen von zentraler Bedeutung, so dass insbesondere bei den „Umlandgemeinden“ der kreisfreien Städte der kürzere Weg bzw. die verkehrsmäßig bessere Erreichbarkeit für die die Frage der Zuständigkeit ausschlaggebend sein muss. Es muss sichergestellt werden, dass kein Ratsuchender aufgrund seines außerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt liegenden Wohnortes abgewiesen wird. Die Landesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Zuordnung kooperativ lösen und sich auch auf die ggfs. notwendigen Ausgleichszahlungen für Beratungsangebote, die über die Kreisgrenzen hinausgehen, verständigen.

Zu 3.

Minderung des Verwaltungsaufwandes durch eine sachgerechte und zeitgemäße Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Die bisher geförderten Beratungsangebote bestehen häufig schon mehr als 20 Jahre. Trotzdem war bisher eine jährliche Antragstellung im Rahmen einer Projektförderung notwendig. Vor dem Hintergrund der dreijährigen Zuweisungsvereinbarungen des Landes und der Mehrjahresplanung in der Haushaltsgesetzgebung wären zumindest zweijährige Bewilligungen möglich, zumal auch die Landkreise und kreisfreien Städte Doppelhaushalte praktizieren. Um den Leistungsträgern für vertragliche Verpflichtungen und Personaleinstellungen ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu geben, wäre ein dreijähriger Bewilligungszeitraum geboten. Eine mehrjährige Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung des Landes, wie schon geschehen mit der Verpflichtungsermächtigung im Doppelhaushalt 2020/2021 für das Jahr 2022, wäre ein geeigneter Weg, einen längeren Bewilligungszeitraum zu ermöglichen.

Zu 4.

Begrenzung des tatsächlichen Eigenanteils auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben nach sachgerechten Kriterien.

§ 3 WofTG lautet: „Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Träger der sozialen Arbeit wirken im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auf angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hin. Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen, aus diesen vergleichbaren Regelungen oder aus kirchlichen Arbeitsregelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen. Als angemessen gelten auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen oder diesen vergleichbaren Regelungen anlehnen oder sich an diesen orientieren.“ Entsprechen die nachgewiesenen Kosten diesen Kriterien, wären sie folgerichtig als zuwendungsfähig anzuerkennen und der hälftigen Kostenteilung zwischen Land und Landkreis/kreisfreie Stadt in voller Höhe zugrunde zu legen.

Die Förderrichtlinien für Beratungsdienste auf Kreisebene sehen teilweise eine Begrenzung der maximal zuwendungsfähigen Personalkosten auf eine bestimmte Entgeltgruppe des TVÖD bzw. des TV-L vor. Diese Regelung widerspricht der Intention des WofTG, wonach eine Vergütung grundsätzlich als angemessen gilt, wenn sich die Vergütung aus einer tarifvertraglichen Regelung des Trägers ergibt oder an einer entsprechenden Regelung orientiert. Das Altenparlament fordert daher die Landesregierung auf, die Förderrichtlinien auf Kreisebene auf die Konformität mit dem WofTG zu überprüfen und ggfs. auf eine Angleichung hinzuwirken. Die Träger der Beratungsangebote müssen zur Finanzierung der Eigenanteile Drittmittel (teils zweckgebundene Spenden) einwerben, d.h. die Drittmittel dienen der Absicherung der Gesamtfinanzierung der Beratungsangebote. Insofern verbietet sich eine Anrechnung dieser Drittmittel auf den Finanzierungsanteil der Landkreise/kreisfreien Städte, was teilweise geschieht. Das Wohlfahrtsgesetz sieht keine Verpflichtung zur Erbringung von Eigenmitteln durch die Träger vor. Gleichwohl fordern die Förderrichtlinien auf Kreisebene die Erbringung eines Eigenanteils als Zuwendungsvoraussetzung. Weil die Beratungsleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen sind, ist ein Eigenanteil grundsätzlich in Frage zu stellen und zu überprüfen.

Zu 5.

Überregionale Beratungsangebote verbleiben in der Zuständigkeit des Landes. In § 8 Abs. 2 WofTG werden für die soziale Beratung konkret vier Beratungsfelder (allg. soziale Beratung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Beratung von Menschen mit Behinderung und die Ehe- und Lebensberatung) sowie in § 8 Abs. 3 WofTG für die Gesundheitsberatung zwei Beratungsfelder mit der Sucht- und Drogenberatung und der Beratung über sexuelle Gesundheit und Aufklärung benannt. Diese Beratungsfelder sind den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Durchführung mittels einer konkreten Zuweisungsvereinbarung übertragen worden. Darüber hinaus regelt § 10 Abs. 7 WofTG, dass sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts an der Finanzierung der Beratung von Menschen mit Beratungsbedarfen beteiligt, die nicht oder nicht ausreichend nach § 8 Abs. 2 und 3 gedeckt sind und durch landesweit oder durch landkreisübergreifend tätige Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung erbracht werden. In der Praxis werden entsprechende Beratungsangebote als „überregionale Beratungsangebote“ bezeichnet. Hierzu gehören u.a. Angebote von

- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband M-V e. V.
- Elternverband hörgeschädigter Kinder Landesverband M-V e. V.
- Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung M-V e. V.
- Sozialverband VdK Landesverband M-V e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband M-V
- Gehörlosen Landesverband M-V e. V.
- Blinden- und Sehbehinderten-Verein e. V, Landesverband M-V

Obwohl das WoftG bereits im Jahr 2019 in Kraft getreten ist, liegt eine Förderrichtlinie für diese überregionalen Beratungsangebote weiterhin nicht vor. Das Altenparlament fordert die Landesregierung auf, zeitnah eine entsprechende Förderrichtlinie zu verabschieden. Dabei sieht es das Altenparlament für unabdingbar, die Vereine und Verbände eng in die Erstellung der Förderrichtlinie einzubeziehen, um einen praxisingerechten Förderrahmen zu schaffen. Der Gesetzgeber hat sich mit § 10 Abs. 7 WoftG ausdrücklich zur Förderung der überregionalen Beratungsangebote durch das Land bekannt. Das Altenparlament appelliert an die Landesregierung, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Planungen der Landesregierung, die Förderung für die überregionalen Beratungsangebote in den nächsten Jahren schrittweise abzubauen, lehnt das Altenparlament entschieden ab.

Zu 6.

Die Landesmittel sind regelmäßig bedarfsgerecht anzupassen bzw. zu dynamisieren. Für die sozialen Beratungsdienste nach § 8 Abs. 2 und 3 WoftG sieht die Finanzplanung des Landes Zuweisungen an die Kommunen in folgender Höhe vor:

2021 = 5.256.500 EUR

2022 = 5.548.500 EUR (gemäß HH-Entwurf)

2023 = 5.548.500 EUR (gemäß HH-Entwurf)

2024 = die mittelfristige Finanzplanung des Landes sieht eine Aufstockung um 2,3 v. H. vor.

Da Landesmittel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden, dürften sie vor dem Hintergrund der nicht vorhersehbar eingetretenen dramatischen Kostenentwicklung und dem unter Ziff. 5 geforderten Verzicht auf Deckelungen zuwendungsfähiger Ausgaben zu niedrig veranschlagt sein. Dies gilt gleichermaßen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, insbesondere aber bezüglich der beabsichtigten Aufstockung der Landesmittel im Jahr 2024 um nur 2,3 v. H.

Das Altenparlament fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die Haushaltsansätze für die Sozial- und Gesundheitsberatung für die Jahre 2022 und 2023 ff. entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kosten- und Tarifentwicklung anzupassen und auch in den Folgejahren entsprechend zu dynamisieren. Dies gilt auch für die dramatisch steigenden Nebenkosten (u. a. Energiekosten).

Zu 7.

Es wird auf Landesebene ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept erstellt.

Unser Bundesland hat eine der höchsten Altersstrukturen. Der demografische Wandel stellt deshalb für die Landkreise, Städte und Gemeinden eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Gemäß einer Resolution des 10. Altenparlaments wird die Landesregierung aufgefordert, ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept des Landes zu erstellen. Die bisherigen Aktivitäten zielen auf die Erarbeitung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte in den Landkreisen und Kommunen.

Die Enquetekommission „Älter werden in M-V“ (2011 bis 2016) hat Handlungsempfehlungen zu Schwerpunktthemen für die Umsetzung auf Landesebene beschlossen, die auch kreisübergreifende Lösungen beinhalten. Das Land wird durch das Altenparlament erneut aufgefordert, diese Handlungsempfehlungen umzusetzen.